

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 1 BITE FOODS B.V.

### Artikel 1 - Begrifflichkeiten

In diesen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Begriffe verwendet:

<i>AGB</i>	Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
<i>Angebot</i>	Jedes Angebot des Verkäufers an den Käufer, einschließlich Offerten;
<i>Käufer</i>	Jede natürliche Person oder Rechtsperson, welcher der Verkäufer ein Angebot unterbreitet und/oder die selbst eine Bestellung aufgibt und/oder mit welcher der Verkäufer eine Vereinbarung trifft;
<i>Verkäufer</i>	1Bite Foods B.V., eingetragen bei der „Kamer van Koophandel“ (niederländische Handelskammer) unter der Nummer 64916405;
<i>Bestellung</i>	Die mündliche oder schriftliche Bestellung von Produkten durch den Käufer beim Verkäufer;
<i>Vereinbarung</i>	Jede Vereinbarung, die schriftlich oder mündlich zwischen den Parteien zustande kommt, jedwede Änderung daran oder Ergänzung dazu, sowie alle (Rechts-)Geschäfte zur Vorbereitung und Ausführung dieser Vereinbarung;
<i>Parteien</i>	Verkäufer und Käufer;
<i>Produkt(e)</i>	Erzeugnisse, die der Verkäufer zum Kauf anbietet, sowie Dienstleistungen wie z.B. Transporte und/oder Lieferungen.

### Artikel 2 – Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die AGB gelten für alle Angebote, Bestellungen und/oder Vereinbarungen zwischen den Parteien, sofern diese nicht ausdrücklich und schriftlich davon abweichen.
- 2.2 Eventuelle Einkaufs- oder andere Geschäftsbedingungen des Käufers sind nicht gültig.
- 2.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die AGB zu ändern.
- 2.4 Es gilt als vorausgesetzt, dass die Vereinbarung am Geschäftssitz des Verkäufers ausgeführt wird.
- 2.5 Falls eine oder mehrere Bestimmungen in den AGB ganz oder teilweise ungültig sind oder gestrichen werden müssen, bleiben die übrigen Bestimmungen in den AGB unverändert in Kraft. Die Parteien beraten in diesem Fall darüber, diese Bestimmungen zu ersetzen, wobei das Ziel der ursprünglichen Bestimmungen weitestgehend berücksichtigt wird.
- 2.6 Jedes Angebot, jede Bestellung und Vereinbarung ist dem niederländischen Recht unterworfen. Das Wiener Kaufrecht findet keine Anwendung.
- 2.7 Alle Konflikte zwischen den Parteien anlässlich eines Angebots, Bestellung oder Vereinbarung werden ausschließlich dem zuständigen Richter in Den Haag

vorgelegt, es sei denn, dass sich der Verkäufer für den Richter am Wohnsitz des Käufers entscheidet.

### **Artikel 3 - Angebot**

- 3.1 Jedes Angebot ist unverbindlich, sofern nicht schriftlich etwas Anderslautendes vereinbart wurde. Eine Bestellung ist ein verbindliches Angebot an den Verkäufer, die darin aufgeführten Produkte des Verkäufers abzunehmen und führt zum Abschluss einer Vereinbarung.
- 3.2 Irrtümer oder Fehler im Angebot sind für den Verkäufer nicht verbindlich. Der Käufer kann sich nicht darauf berufen.
- 3.3 Ein Angebot verfällt automatisch, wenn ein oder mehrere Produkte, auf die sich das Angebot bezieht, nicht (mehr) verfügbar sind.
- 3.4 Alle im Angebot genannten Termine bezeichnen lediglich anvisierte Termine.
- 3.5 Falls die Annahme durch den Käufer vom Angebot abweicht (auch in untergeordneten Punkten), ist der Verkäufer nicht zu diesem Angebot verpflichtet. Die Vereinbarung kommt dann auf Grundlage des vorliegenden Angebots zustande.

### **Artikel 4 - Die Vereinbarung**

- 4.1 Die Vereinbarung kommt erst dann zustande, wenn der Verkäufer die Vereinbarung schriftlich bestätigt hat oder indem er sie ausführt.
- 4.2 Der Verkäufer kann sich – innerhalb des gesetzlichen Rahmens - informieren, ob der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, sowie über alle Fakten und Faktoren, die für einen vertretbaren Abschluss der Vereinbarung von Bedeutung sind. Falls der Verkäufer infolge dieser Kontrolle gute Gründe besitzt, die Vereinbarung nicht abzuschließen, ist er berechtigt, die Vereinbarung nicht (weiter) auszuführen oder zustande kommen zu lassen.
- 4.3 Jede Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung getroffen, dass die betreffenden Produkte in ausreichender Anzahl verfügbar sind. Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf Fischereierzeugnisse erfolgen unter Fangvorbehalt. Wenn der Fischfang hinter den Erwartungen zurückbleibt und in Bezug auf die Menge und/oder Qualität der Erzeugnisse weniger Produkte verfügbar sind, hat der Verkäufer das Recht, das Angebot und/oder die Bestellung und/oder die Vereinbarung dementsprechend zu ändern und/oder zu verringern. Der Verkäufer ist nicht zur Lieferung von (Fischerei-) Ersatzerzeugnissen verpflichtet.
- 4.4 Irrtümer oder Fehler in der Vereinbarung sind für den Verkäufer nicht verbindlich. Der Käufer kann sich nicht darauf berufen.

- 4.5 Der Käufer hat unter keinen Umständen Anspruch auf Aussetzung und/oder Verrechnung.
- 4.6 Alle Fristen in der Vereinbarung, außer den Zahlungsfristen, sind anvisierte Termine und keine Verwirkungsfristen. Eine Fristüberschreitung seitens des Verkäufers ist kein Grund zur Auflösung der Vereinbarung oder zur Forderung einer Entschädigung.

#### **Artikel 5 – Preise**

- 5.1 Die durch den Verkäufer aufgeführten Preise sind verbindlich.
- 5.2 Die durch den Verkäufer aufgeführten Preise werden in Euro angegeben, zzgl. USt. und/oder andere Abgaben, Verbindlichkeiten oder Rechte und Transportkosten in Bezug auf die Lieferung, es sei denn, der Verkäufer hat mit dem Käufer vereinbart, dass die Produkte beim Verkäufer abgeholt werden.
- 5.3 Jede Vereinbarung kommt auf Basis der beim Abschluss der Vereinbarung gültigen Preise und Kurse zustande. Wenn sich der vereinbarte Preis der Produkte nicht feststellen lässt, basiert der Preis auf dem (durchschnittlichen) Tagespreis, die auf einer Auktion oder Börse in den Niederlanden an dem entsprechenden Tag aufgerufen wird.
- 5.4 Der Verkäufer darf u.a. Preissteigerungen und für ihn nachteilige Kurseffekte weitergeben, falls es zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Ausführung der Vereinbarung zu einer Erhöhung der für den Verkäufer geltenden preisbestimmenden Faktoren kommt, wozu Schwankungen auf dem Währungs- und/oder Finanzmarkt, steigende Lohn-, Transport- und Beschaffungskosten, Selbstkosten für Rohstoffe und Materialien und Wechselkurse usw. zählen.

#### **Artikel 6 - Lieferung**

- 6.1 Teillieferungen sind gestattet.
- 6.2 Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, höchstens 15% von der in der Vereinbarung angegebenen Menge abzuweichen.
- 6.3 Als tatsächlicher Lieferort gilt grundsätzlich die bei der Bestellung oder in der Vereinbarung angegebene Lieferadresse. Sofern die Parteien nicht etwas Anderslautendes vereinbart haben, geht der Transport zum Lieferort zu Lasten des Verkäufers, mit Ausnahme von (eventuellen) Kosten für die Abfertigung und Abwicklung an der Grenze oder am Lieferort.
- 6.4 Der Verkäufer transportiert die Lieferungen auf normalem Wege. Kosten für andere Transportarten, falls durch den Käufer gewünscht, gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.5 Wenn der Verkäufer die Produkte in Mehrweg-Verpackungen und Emballagen, wie z.B. Kisten und/oder Stapelwägen anliefert, verbleiben die vorgenannten

Gegenstände im Eigentum des Verkäufers. Wenn für die Gegenstände ein Pfand entrichtet werden musste, kann der Verkäufer diesen dem Käufer in Rechnung stellen.

- 6.6 Falls sich die Lieferung eines Produkts als undurchführbar erweist, hat der Verkäufer das Recht, die Vereinbarung aufzulösen, ohne dass der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
- 6.7 Das Risiko in Bezug auf die Produkte geht bei der Übergabe der Produkte an der Lieferadresse auf den Käufer über, es sei denn, dass die Parteien eine andere Lieferart vereinbart haben.
- 6.8 Falls die Parteien vereinbart haben, dass sich der Käufer selbst um die Abholung des Produkts kümmert, erfolgt die Lieferung ab dem Ort der Verarbeitung und/oder des Verkaufs und/oder ab Lager, jeweils ab dem Zeitpunkt, an dem die Produkte dort für den Käufer bereitliegen.
- 6.9 Falls der Käufer die Annahme verweigert oder in Bezug auf die Erteilung von Informationen, Anweisungen und/oder Mitwirkung nachlässig handelt, die für die Lieferung erforderlich sind, ist der Verkäufer berechtigt, die Produkte zu Lasten und Risiko des Käufers zu lagern oder zu vernichten, zudem ist der Verkäufer berechtigt, die Vereinbarung aufzulösen und die Produkte weiterzuverkaufen, wobei ein eventuelles Ertragsdefizit und sonstige Schäden zu Lasten des Käufers gehen.

#### **Artikel 7 - Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die uns aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer und seine Konzerngesellschaften zustehen. Unser Eigentum erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss des eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.

Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Abnehmers - Miteigentum an der neuen Sache, wobei unser Miteigentumsanteil dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren entspricht.

Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werksvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung an uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen.

Bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

Scheck-/Wechselzahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.

Hinsichtlich der Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### **Artikel 8 – Kontrolle & Beanstandungen**

- 8.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte unmittelbar bei der Anlieferung zu kontrollieren/kontrollieren zu lassen und festzustellen, ob die Qualität und Quantität der Produkte mit dem Inhalt der Vereinbarung übereinstimmen.
- 8.2 Eventuelle sichtbare Schäden und/oder Mängel müssen sofort bei der Lieferung auf der Empfangsbestätigung notiert werden. Nicht sichtbare Schäden oder Mängel müssen dem Verkäufer unmittelbar nach Entdeckung, jedoch spätestens innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Lieferung schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.3 Bei der Lieferung von frischen Produkten müssen Beanstandungen, in Anbetracht der Verderblichkeit der Erzeugnisse, vom Käufer innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung schriftlich beim Verkäufer eingereicht werden.
- 8.4 Beanstandungen in Bezug auf Konserven bzw. Tiefkühlprodukte müssen vom Käufer innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung schriftlich eingereicht werden.
- 8.5 Bei Überschreitung der in den Artikeln 8.2-8.4 der AGB bezeichneten Fristen und/oder Inbetriebnahme, Auspacken, Umverpackung, Wiederverkauf und/oder Verarbeitung der Produkte, wird davon ausgegangen, dass die Lieferung der Vereinbarung entspricht.
- 8.6 Falls die Beanstandung durch den Käufer nach Ansicht des Verkäufers berechtigt ist, verpflichtet sich der Verkäufer nach eigenem Ermessen lediglich zur Lieferung der fehlenden, bzw. zur Reparatur oder Austausch der gelieferten Produkte oder zur (teilweisen) Rückerstattung des Kaufpreises.
- 8.7 Möchte der Käufer fehlerhafte Produkte zurücksenden, erfolgt dies ausschließlich mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis des Verkäufers, sowie auf die vom Verkäufer angegebene Weise und zu Lasten des Käufers. Das schriftliche Einverständnis des Verkäufers bedeutet nicht, dass die entsprechende Lieferung nicht die Vereinbarung erfüllt.
- 8.8 Geringe, branchenübliche Abweichungen in Bezug auf die Qualität und/oder Zusammensetzung und/oder das Gewicht gehen zu Lasten des Käufers und führen nicht dazu, dass die entsprechende Lieferung nicht die Vereinbarung erfüllt.
- 8.9 Schäden an einem Teil dieser Lieferung verleihen dem Käufer nicht das Recht zur Beanstandung der gesamten Bestellung.

## **Artikel 9 - Zahlungen**

- 9.1 Die vom Verkäufer festgelegte Zahlungsart ist verbindlich.
- 9.2 Der Käufer muss den Kaufpreis innerhalb des auf den Rechnungen oder in der Vereinbarung angegebenen Zeitraums (und in Ermangelung einer solchen Frist innerhalb von 14 Tagen) auf das vom Verkäufer auf der Rechnung angegebene Konto überweisen. Die Zahlungsfrist ist eine Verwirkungsfrist.
- 9.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist sind gemäß Artikel 6:119a des (niederländischen) Bürgerlichen Gesetzbuchs Zinsen fällig, die mindestens 7% pro Jahr betragen.
- 9.4 Alle eventuellen Wechselkursrisiken gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 9.5 Beanstandungen von Rechnungen müssen dem Verkäufer innerhalb einer Woche nach der Ausstellung der Rechnung schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der Rechnung einverstanden ist.
- 9.6 Der Verkäufer hat bei Produkten, die in Teilen angeliefert werden, das Recht, jede Teillieferung in Rechnung zu stellen.
- 9.7 Falls die Zahlung nicht vom Käufer selbst stammt, ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung als befreiende Zahlung im Namen des Käufers zu bezeichnen.
- 9.8 Auf die erste Anforderung des Verkäufers hin ist der Käufer verpflichtet, alle Sicherheiten zu gewähren, die der Verkäufer vom Käufer einfordert.

## **Artikel 10 - Haftung**

- 10.1 Der Verkäufer haftet für keinerlei Schäden, die aufgrund von Fehlern an dieser Lieferung auftreten, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf mittelbare Schäden, wie z. B. entgangene Gewinne, Folgeschäden, Verluste, entgangene Einsparungen und Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen.
- 10.2 Die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer für unmittelbare Schäden ist pro Vorfall immer auf den Betrag beschränkt, den der Käufer dem Verkäufer für das Schaden verursachende Produkt bezahlt hat. Falls dieser Haftungsausschluss aus irgendeinem Grund nicht greift, kann der Käufer den Verkäufer nicht für einen Betrag haftbar machen, der den Schadenersatz übersteigt, den der Versicherer des Verkäufers in dem betreffenden Fall erstattet.